

STADT BECKUM

Finanzierung der Gewässerunterhaltung

Anlage zur Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 11. September 2018 zu TOP 6 – öffentlicher Teil



BECKUM
3

Inhalt

- Gewässerunterhaltung
- Durchführung der Gewässerunterhaltung
- Umlage des Unterhaltungsaufwandes
 - Gebühr
 - Grundsteuer
 - Allgemeine Haushaltsmittel
- Handlungsvorschlag

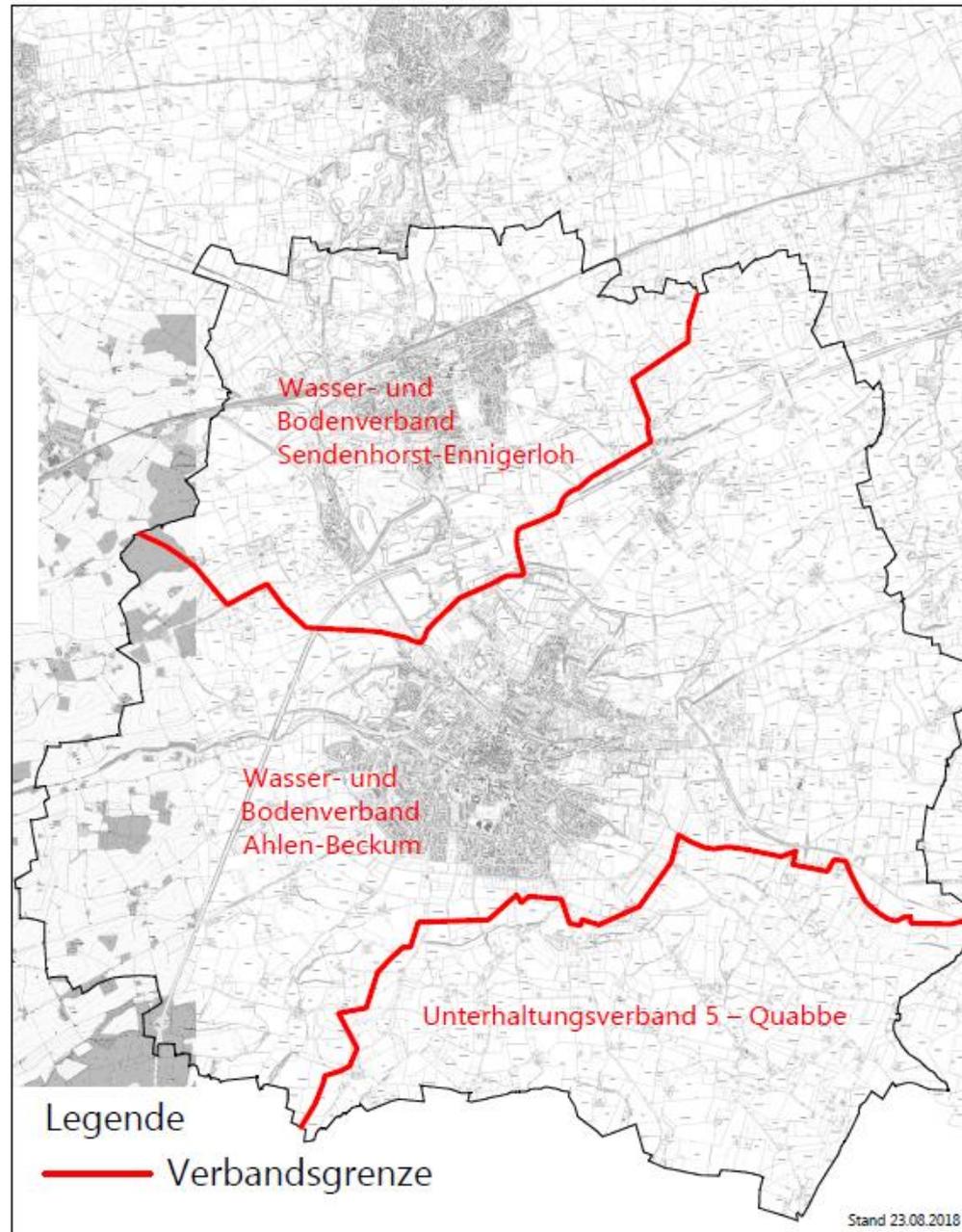
Gewässerunterhaltung

- Gemeinden zur Unterhaltung verpflichtet
 - Gewässer 2. Ordnung
 - Sonstige Gewässer
- Dient dazu, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet eines Flusses oder Baches nicht überflutet werden.
 - Erhaltung Gewässerbettes für Wasserabfluss
 - Erhaltung und Freihaltung der Ufer für Wasserabfluss
 - Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit
 - Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht

Durchführung der Gewässerunterhaltung

- Stadt Beckum hat die Pflicht der Unterhaltung an die Wasserverbände abgetreten
- 3 Wasser- und Bodenverbände für das Stadtgebiet
 - Ahlen-Beckum
 - Sendenhorst-Ennigerloh
 - Unterhaltungsverband 5-Quabbe

Wasserverbandsgebiete



Umlage des Unterhaltungsaufwandes - allgemeines

- Aufwand durch die Unterhaltung entsteht bei den Wasser- und Bodenverbänden
- Vom Gesamtaufwand werden abgezogen
 - Anteil der Erschwererinnen beziehungsweise Erschwerer
 - Finanzierungshilfen Land
- „Rest“ des Gesamtaufwandes wird der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- Kann von der Gemeinde nach § 64 Landeswassergesetz NRW umgelegt werden

Umlage des Unterhaltungsaufwandes - Gebühr

- Belastung von allen Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers
- Versiegelte Flächen stärker belastet als unversiegelte (90:10)
- Kostendeckende Gebühr
- Geringfügige Mehrbelastung der Eigentümerinnen und Eigentümer
- Innen- und Außenbereich nach gleichen Maßstäben belastet

Umlage des Unterhaltungsaufwandes - Grundsteuer

- Verzicht auf Gebührenerhebung und Erhöhung der Grundsteuer
- Anhebung Grundsteuer A und B
- „Wenig“ Aufwand
- Deutlich größere Belastung der Eigentümerinnen und Eigentümer im Außenbereich
- Nicht Verursachergerecht

Umlage des Unterhaltungsaufwandes - allgemeine Haushaltsmittel

- Verzicht auf Gebührenerhebung
- Verzicht auf Anhebung der Grundsteuer
- wenig Verwaltungsaufwand
- größte Belastung des Haushalts im Vergleich zu den übrigen Alternativen

Handlungsvorschlag

Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

- Verursachergerechtigkeit
- Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeit des LWG NRW
- Aufwand für die Einführung und dauerhafte Datenverwaltung kann mit der Gebühr umgelegt werden

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**